

10.2.2005

GUTACHTEN ÜBER DIE HABILITATIONSSCHRIFT VON
KARL HEINZ AUER
„DAS MENSCHENBILD ALS RECHTETHISCHE DIMENSION
DER JURISPRUDENZ“

erstattet von
em. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Theo Mayer-Maly
Innsbruck/Salzburg

In Österreich sind in den vergangenen Jahren nur wenige rechtsphilosophische Bücher vorgelegt worden. Die Monographie von Herrn Auer bildet insofern eine sehr erfreuliche Ausnahme. Um ein rechtsphilosophisches Buch schreiben zu können, muß man mehrere Qualifikationen haben: Man muß etwas von Philosophie verstehen, Theologie sollte einem nicht fremd sein und Grundlagenfragen der Jurisprudenz sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Der Habilitationsswerber erfüllt alle diese Voraussetzungen in seiner Person. Sein Buch kann als Musterbeispiel einer rechtsphilosophischen Habilitation bezeichnet werden.

Es vermag neben den neueren Arbeiten zum Menschenbild des Rechts (Franz Bydlinski) wohl zu bestehen.

Erfreulich ist die weitgehende Voraussetzungslosigkeit der Arbeit von Auer. Richtig erfaßt er, daß von philosophischer Anthropologie auszugehen ist. Etwas störend wirkt das Zweithandzitat zu Augustinus auf S. 16 Fn. 17. Zu Augustinus sind genug zitierfähige Primärquellen greifbar.

Der Aufbau des Buches ist klar und durchdacht, die Sprache erfreulich einfach und deshalb überzeugend.

Zum Verhältnis zwischen Sein und Sollen findet der Verfasser Formulierungen (S. 73 ff.), die wohl auch auf Widerspruch stoßen werden, die aber viel für sich haben. Vorzüglich ist sein Unternehmen, die Strukturen des Menschenbildbegriffes auszudifferenzieren (S. 79 ff.). Völlig geglückt erscheint mir die Analyse der Goldenen Regel (S. 96 ff.). Zustimmung verdienen auch die rückhaltlosen Konsequenzen des Autors zur Bedeutung der Goldenen Regel für den Irak-Krieg (S. 103).

Die guten Sitten, mit denen sich der Verfasser ab S. 104 beschäftigt, bilden in der Tat einen der wichtigsten Begegnungspunkte von Ethik und Recht. S. 106 ff. bewährt der Verfasser seine Fähigkeit zur Interpretation von positivem Recht. Nachwirkungen der Lehrtätigkeit von Franz Gschnitzer werden auf S. 122 ff. greifbar, wenn es um das Verhältnis von Treu und Glauben zu Ethik und guten Sitten geht. Auch in diesem Abschnitt erweist der Verfasser vorsichtiges Judiz ohne jedwede Überhebung.

Zur Kulturanthropologie kehrt der Verfasser S. 127 ff. zurück. Sorgsam und ohne lästiges Engagement analysiert er die religionsbezogenen Passagen bestehender Verfassungstexte. Ganz richtig sieht er, daß der Lebensschutz in einer Strafrechtsordnung ein zentrales Element jedes Menschenbildes ist (S. 184).

Sehr lobenswert sind die Reflexionen des Verfassers über die Menschenbild-Elemente im Rahmen der Gesetze (S. 165 ff.). Auf diese Weise gelingt es dem Autor, der bei rechtsphilosophischen Arbeiten stets drohenden Gefahr des Abhebens von der juristischen Realität zu begegnen. Sehr genau entwickelt er S. 234 ff. den Rechtsbegriff der Menschenwürde. Etwas wolkig erscheint mir dagegen das Schlußkapitel über den Menschen als Aufgegebenheit des Rechts (S. 247 ff.).

Insgesamt kann über die Arbeit des Verfassers nur gesagt werden, daß sie methodisch sauber durchgeführt ist und wissenschaftlich gesicherte, auch neue Ergebnisse erbringt. Sie bildet m.E. eine klassische Habilitationsleistung in einem schwierigen Fach.

Thilo Müller

Sahrburg, 10.2.2005